



Vorentwurf

Bundesgesetz über die Besteuerung des mobilen Arbeitens im internationalen Verhältnis

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer

Art. 5 Abs. 1 Bst. a, a^{bis} und f

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a. in der Schweiz eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- a^{bis}. eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte in der Schweiz ausüben; ausgenommen bleibt die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs;
- f. *Aufgehoben*

¹ BBl ...

² SR 642.11

Art. 91 Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmer

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte in der Schweiz der Quellensteuer nach den Artikeln 84 und 85.

² Von der Quellensteuer ausgenommen bleiben Einkommen:

- a. aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs;
- b. die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 37a unterstehen.

Art. 129 Abs. 1 Bst. e

¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- e. die Arbeitgeber über die Lohndaten zu Arbeitnehmern nach Artikel 91 Absatz 1, sofern ein internationales Abkommen im Steuerbereich den internationalen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht.

2. Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990³*Art. 4 Abs. 2 Bst. a, a^{bis} und f*

² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a. im Kanton eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- a^{bis}. eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton ausüben; ausgenommen bleibt die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs;
- f. *Aufgehoben*

Art. 35 Abs. 1 Bst. a und h

¹ Folgende natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie folgende juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz unterliegen der Quellensteuer:

- a. Arbeitnehmer für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im

³ SR 642.14

Kanton; von der Quellensteuer ausgenommen bleiben Einkommen aus un-
selbstständiger Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber
unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs;

h. *Aufgehoben*

Art. 45 Bst. f

Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung ein-
reichen:

- f. die Arbeitgeber über die Lohndaten zu Arbeitnehmern nach Artikel 35 Absatz
1 Buchstabe a, sofern ein internationales Abkommen im Steuerbereich den
internationalen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.